



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel

Tel.: (0316)877-2671

Fax: (0316)877-4395

E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-22/2007-1

Graz, am 27. März 2007

Ggst.: Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG);
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.:



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/5
Stubenring 1
1012 Wien

E-mail: abteilung15@lebensministerium.gv.at

→ Umwelt- und Anlagenrecht

EU-Koordination, Controlling A13

Bearbeiter: HR Dr. M. Stangl, AIWS
Tel.: (0316) 877-3109
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.03-22/2007-1 Bezug: BMLFUW-UW.4.1.9/0001-
I/5/2007

Graz, am 27. März 2007

Ggst.: Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG);
Stellungnahme des Landes Steiermark

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. Februar 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 3 Z 1 lit a und b: Es ist nicht genau ersichtlich, wann man von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer oder einem erheblichen Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit bei Bodenverunreinigungen sprechen kann. Die Definition in den Erläuterungen betreffend der Regeneration des Gewässers und des Bodens sollte ergänzt werden.

Zu § 3 Z 3: Diese Formulierung ist irreführend. Lt der Richtlinie ist eine „unmittelbare Gefahr eines Schadens“ die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden in naher Zukunft eintreten wird. Aus diesem Grund wird bei Gefahr im Verzug wohl nicht nur eine aktuelle Schädigungsgefahr gemeint sein, sondern auch dann Gefahr im Verzug sein, wenn der Umweltschaden mit höchster Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft eintreten wird.

Zu § 3 Z 5: Es mag zwar indirekt aus den kausalen Beziehungen der einzelnen Bestimmungen hervor gehen, dass Behörden, die mit der Vollziehung von Gesetzen beauftragt sind, keine Verantwortung im Sinne des B-UHG trifft, eine Klarstellung wäre trotzdem von Vorteil. In der deutschen Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG findet sich folgende Definition des „Verantwortlichen“: „*Verantwortlicher: jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht*“ (nach den deutschen Anmerkungen kann eine behördliche Tätigkeit nur als mittelbarer Verursacher in Frage kommen). Es wird angeregt, eine derartige Klarstellung aufzunehmen.

Im Entwurf zum deutschen Umweltschadensgesetz ist unter den Begriffsbestimmungen der – wie oben kursiv zitiert – „Verantwortliche“ angeführt und wird auch in den übrigen Bestimmungen der „Verantwortliche“ als Adressat angeführt.

Im B-UHG ist Normadressat der „Betreiber“ und in § 3 Z 5 auch definiert, wer als Betreiber anzusehen ist. Demnach gilt als Betreiber *„jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit (Z4) als Träger des wirtschaftlichen Risikos – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt.“* Zum zweiten Satz der dieser Bestimmung, *„Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt, gilt der Anlageninhaber als Betreiber.“* wird angemerkt, dass die Anwendbarkeit auf die Gewerbeordnung problematisch sein kann.

Hierzu wird folgende ersetzende Formulierung vorgeschlagen:

„...und dadurch unmittelbar einen Schaden oder einen die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat.“

Zu § 3 Z 6: Es ist nicht nachvollziehbar, warum Emissionen nur in Folge von menschlichen Tätigkeiten auftreten können. Diese Ziffer wurde von der Richtlinie Art 2 Z 8 übernommen. Was passiert, wenn aufgrund menschlicher Untätigkeit (Unterlassen) eine Emission freigesetzt wird? Dies gilt noch zu klären.

Zu § 7 Abs 1: Hier ist die Rede von einer „Erhebung“ bei Gewässerschäden, hingegen von einer „Ermittlung“ bei Bodenschäden. Sind in diesem Absatz dieselben Maßnahmen angedacht und ist nur eine andere Bezeichnung gewählt worden? Die Richtlinie spricht nur von Ermittlung.

Zu § 7 Abs 4: Bei mehreren Schädigungen kann die Behörde entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei ist auf die Art, Ausmaß und Schwere der Schadensfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit Bedacht zu nehmen und die Möglichkeit einer Rückführung des Gewässers durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen. Kann bei einem Bodenschaden nicht auch die natürliche Regeneration berücksichtigt werden? Muss bei einem solchen Schaden immer das Erdreich abgetragen werden, oder „verflüchtigt“ sich der Schaden nicht auch durch den Lauf der Zeit (ev starker Regen – Verunreinigung geht ins Grundwasser...)?

Zu § 9 Abs 1: Da eine geteilte Behördenständigkeit vorgesehen ist, kann das verwaltungstechnisch zu großen Problemen führen. Sinnvoll wäre es bei bezirksüberschreitenden (analog für landesübergreifenden) erforderlichen Maßnahmen eine gemeinsame Oberbehörde (Landeshauptmann/Bundesminister) vorzusehen.

Zu § 11 Abs 2: In Abs 2 werden die Rechte, durch die eine Umweltbeschwerde im Sinne des B-UHG eingebracht werden kann, definiert. In Z 2 und 3 werden die entsprechenden Schutzgüter (Gewässer und Boden) zitiert, in Z 1 hingegen auch „der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen“.

Diese Definition ist extrem irreführend und wird in den Erläuterungen auch nur insofern begründet, als damit durch Gewässer- oder Bodenverunreinigungen verursachte Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Menschen gemeint seien.

Dies ist aber nach ha. Ansicht keine „Präzisierung“ wie in den Erläuterungen angegeben, sondern vielmehr eine überflüssige Ergänzung. Es muss angenommen werden, dass in Unkenntnis der Zusammenhänge auch Umweltbeschwerden zu anderen Themen vorgebracht werden, zumal der Konnex zu den Schutzgütern nach § 2 in § 11 Abs 2 nicht zitiert wird. Da der Schutz des Menschen und der Gesundheit nur mittelbar von der Richtlinie erfasst wird, sollte Z 1 entweder gestrichen oder entsprechend ergänzt werden.

Zu Anhang I:

Soweit es den Bereich betrifft, der auch von der GewO berührt ist, folgt die Aufzählung der Richtlinie 2004/35/EG, dh sämtliche IPPC-Anlagen fallen unter das B-UHG sowie sämtliche Anlagen, die von der „Industrieanlagen – Richtlinie“ 84/360/EWG erfasst sind; in letzterem Fall werden die Anlagen an Stelle eines Verweises taxativ aufgezählt. Es entspricht zwar der EU-Richtlinie, dürfte aber in der konkreten Umsetzung Probleme verursachen, dass außerdem in Z 6 des Anhanges sämtliche Anlagen, welche der „Herstellung, Verwendung, Lagerung,.....“ von „gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinne der §§ ... des Chemikaliengesetzes 1996“ dienen, vom B-UHG betroffen sind. Dies entspricht zwar, wie erwähnt, der europarechtlichen Vorgabe, durch das Fehlen jeglicher Mengenschwelle ist die Zahl der möglicherweise betroffenen Betriebe überaus hoch und die Zahl der Anwendungsfälle nicht abschätzbar.

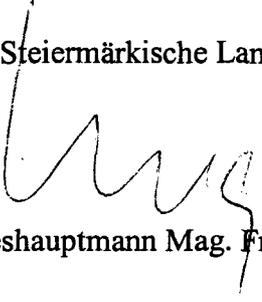
Die Z 12 des Anhang 1 ist obsolet, da die Landes-IPPC-Anlagen gem Z 1 von den bundesgesetzlichen Regelungen ausgenommen sind. Daher kann auch in der Z 1 der vorletzte Satz „Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die der Z 12 unterliegen“ entfallen.

I. Zu den Kosten:

Hierzu kann keine Stellungnahme abgegeben werden, da der Personal- und Sachaufwand nicht abschätzbar ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung


(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)